



Brüssel, den 17. November 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0295(NLE)

14620/25
ADD 1

LIMITE

ENV 1125
WTO 100

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Anhang des BESCHLUSSES DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP20) zu vertretenden Standpunkt (Samarkand, Usbekistan, 24. November bis 5. Dezember 2025)

ANHANG 1

Standpunkt der Union zu den zentralen Themen für die Beratungen auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP20)
(Samarkand, Usbekistan, 24. November bis 5. Dezember 2025)

A. Allgemeine Erwägungen

1. Die Union betrachtet das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) als ein zentrales internationales Übereinkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels.
2. Die Union sollte auf der 20. Tagung der Konferenz der CITES-Vertragsparteien (im Folgenden „CITES CoP20“) einen ehrgeizigen Standpunkt vertreten, der mit den einschlägigen Maßnahmen der Union und ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere mit den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vereinbart wurde, der CITES-Strategieplanung und der Resolution 79/313 der VN-Generalversammlung zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels im Einklang steht. Der Standpunkt der Union sollte auch dazu dienen, die auf Unionsebene mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, dem überarbeiteten Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels¹, dem Unionskonzept zur Förderung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung und dem europäischen Grünen Deal festgelegten Ziele zu verwirklichen.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels (COM(2022) 581).

3. Die Prioritäten der Union auf der CITES CoP20 sollten folgende sein:
 - Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, mit denen in einem untragbaren Ausmaß gehandelt wird, unter Verfolgung eines wissenschaftlich fundierten Ansatzes und
 - stärkeres Engagement der internationalen Staatengemeinschaft für die Bekämpfung des illegalen Artenhandels.
4. Die Union sollte auf der CITES CoP20 gewährleisten, dass der Status und die Rechte der Union als Vertragspartei des CITES im Einklang mit ihren Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang gewahrt bleiben.
5. Der Standpunkt der Union sollte berücksichtigen, welchen Beitrag die CITES-Mechanismen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten leisten können, und zugleich die Bemühungen jener Staaten anerkennen, die wirksame Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt haben.
6. Die Zahl der Listungen und die Komplexität der CITES-Verfahren zu ihrer Durchführung haben erheblich zugenommen. Die Union sollte sicherstellen, dass der Schwerpunkt der Beschlüsse der CITES CoP20 auf den zentralen Themen des CITES liegt. Die Union sollte sicherstellen, dass die Beschlüsse die Wirksamkeit des Übereinkommens maximieren, indem unnötiger Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt wird und praktikable, kosteneffiziente und funktionierende Lösungen für Probleme bei der Durchführung, der Durchsetzung und der Überwachung gefunden werden.
7. Zahlreiche auf der CITES CoP20 gefasste Beschlüsse werden vom Ständigen Ausschuss des CITES als wichtigstes der Konferenz nachgeordnetes Gremium umgesetzt. Der Standpunkt der Union für die CITES CoP20 sollte daher auch für die Herangehensweise der Union an die 79. und die 80. Sitzung des Ständigen Ausschusses direkt vor und nach der CITES CoP20 die Richtung weisen.

B. Spezifische Themen

8. 51 Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge wurden zur Prüfung auf der CITES CoP20 eingereicht. Acht dieser Vorschläge wurden von der Union als Hauptantragsteller oder als Mitantragsteller eingebracht, und die Union sollte selbstverständlich auch ihre Annahme unterstützen.
9. Der Standpunkt der Union zu allen Vorschlägen zur Änderung der CITES-Anhänge sollte sich am Erhaltungszustand der betreffenden Arten sowie daran orientieren, wie sich der Handel auf den Zustand dieser Arten ausgewirkt hat bzw. auswirken kann. Zu diesem Zweck sollte den relevantesten belastbaren wissenschaftlichen Nachweisen gemäß der Resolution Conf. 9.24 zu den Kriterien für Änderungen der Anhänge I und II des CITES Rechnung getragen werden.
10. Die Sichtweisen der Arealstaaten der Arten, auf die sich die Vorschläge beziehen, sollten in besonderem Maße berücksichtigt werden. Sie sind unter anderem das wichtigste Mittel, um die Beiträge derjenigen vorzubringen, die in großer Nähe zu frei lebenden Tieren und Pflanzen leben und deren Wissen, deren verantwortungsvoller Umgang und deren Handeln im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt für die wirksame Durchführung von CITES und die Verwirklichung seiner Ziele wichtig sind.

11. Die Union ist der Auffassung, dass Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge, die der Tierausschuss, der Pflanzenausschuss und der Ständige Ausschuss von CITES vorgelegt haben, grundsätzlich unterstützt werden sollten. Die Bewertung der Vorschläge durch das CITES-Sekretariat und durch die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) bzw. das Artenschutznetzwerk TRAFFIC² sowie – im Falle von kommerziell genutzten Meeresarten – durch die achte spezielle Expertengruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) sollte ebenfalls berücksichtigt werden.
12. Im Beschluss (EU) 2025/1314 des Rates³ spricht sich die Union dafür aus, Folgendes aufzunehmen:
- *Pelophylax epeiroticus*, *Pelophylax shqipericus*, *Pelophylax ridibundus* und *Pelophylax lessonae* (Wasserfrösche) in Anhang II des CITES (Anhang II) (mit Frist von 18 Monaten Verzögerung des Inkrafttretens);
 - *Anguilla* spp. (Aale) in Anhang II (mit Frist von 18 Monaten Verzögerung des Inkrafttretens);
 - *Centrophoridae* (Schlinghai) in Anhang II;

² Die IUCN und TRAFFIC sind auf Fragen des Artenhandels spezialisiert und geben vor jeder Tagung der Konferenz der Vertragsparteien eine ausführliche Bewertung der Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge ab.

³ Beschluss (EU) 2025/1314 des Rates vom 23. Juni 2025 über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – von Vorschlägen zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) und über den im Namen der Europäischen Union auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2025/1314, 30.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1314/oj>).

- *Holothuria lessoni* (Goldene Seewalze) in Anhang II;
- *Actinopyga echinites*, *Actinopyga lecanora*, *Actinopyga mauritiana*, *Actinopyga miliaris*, *Actinopyga palauensis* und *Actinopyga varians* (Seegurken) in Anhang II; und
- *Commiphora wightii* (Indische Myrrhe) in Anhang II.

Die Union hat außerdem beschlossen, den Vorschlag Panamas, den Eintrag zu *Carcharhinus longimanus* (Weißspitzen-Hochseehai) von Anhang II in Anhang I des CITES zu übertragen, sowie den Vorschlag Brasiliens, *Galeorhinus galeus* (Hundshai) und *Mustelus* spp. (Glatthai) in die Liste in Anhang II aufzunehmen, mitzutragen und sich dafür einzusetzen.

13. In Bezug auf *Anguilla* spp. (Aale) sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, die Annahme möglichst strenger Maßnahmen zum Schutz von *Anguilla anguilla* (Europäischer Aal) und anderer Arten der Gattung *Anguilla* vor einem weiteren Rückgang aufgrund des nicht nachhaltigen Handels und des illegalen Handels zu unterstützen, wobei Komplementaritäten und Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen und Beschlüssen, die von der Konferenz der Vertragsparteien geprüft werden, zu berücksichtigen sind.
14. Der Standpunkt der Union zu Vorschlägen im Zusammenhang mit dem illegalen Artenhandel sollte dem umfassenden Ansatz der Union zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels Rechnung tragen, indem dessen Ursachen bekämpft, der rechtliche und politische Rahmen zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gestärkt, bestehende Vorschriften wirksam durchgesetzt und globale Partnerschaften zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gefördert werden, wie im überarbeiteten EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels umrissen.

15. Die Union sollte auch Initiativen fördern, mit denen die Kapazitäten der zuständigen Behörden gestärkt und Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden, damit eine bessere Durchführung des CITES erreicht und die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern verbessert wird.
 16. Die Union weist darauf hin, dass die Vertragsparteien mehrere Vorschläge in Bezug auf den internationalen kommerziellen Handel mit Elefantenebenbein und Nashorn-Horn eingebracht haben. Die Union ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die erneute Zulassung dieses Handels nicht erfüllt sind, und wird auf der CoP20 keine Vorschläge zur Wiederaufnahme dieses Handels unterstützen. Was die inländischen Märkte für Elefantenebenbein und Nashorn-Horn betrifft, sollte die Union weiterhin angemessene und wirksame Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse innerhalb des Geltungsbereichs des CITES unterstützen.
 17. Die Union stellt fest, dass die Ausweitung des CITES, um die Anhänge zu ändern und weitere Arten aufzunehmen oder deren Status in den Listen der Anhänge zu ändern, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten im Rahmen des CITES erheblich erhöht hat, wodurch das CITES-Sekretariat, die Ausschüsse und die Vertragsparteien zunehmend gefordert sind. Gleichzeitig hat die Finanzierung mit dieser gestiegenen Arbeitsbelastung nicht Schritt gehalten. Die Union sollte diesen Entwicklungen bei der Entscheidung über ihre Prioritäten auf der CITES CoP20 und bei den Gesprächen über den künftigen Haushalt des CITES-Sekretariats angemessene Rechnung tragen.
-